

Bundesverband der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (Hg.)

Solidarische Alterssicherung

Beitrag der KAB zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung

***Beitrag
der KAB***



Solidarische Alterssicherung

Beitrag der KAB zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung Beschluss des Bundesausschusses der KAB vom März 2000

Die Positionen wurden erarbeitet von der Rentenkommission des Bundesverbandes der KAB

Als Mitglieder gehörten ihr an:

Josef Kloppenborg

Petra Erbrath

Rudi Großmann

Hannes Kreller

Helmut Kuntscher

Renate Müller

Lucia Schneiders-Adams

Dr. Joachim Zimmermann

Die Präzisierung und Aktualisierung lag beim Arbeitsausschuss „Soziale Sicherheit“ des Bundesverbandes der KAB, dessen Mitglieder sind:

Josef Kloppenborg, Vorsitzender

Rudi Großmann

Ulrich Köhne

Hannes Kreller

Helmut Kuntscher,

Renate Müller

Peter Niedergesäss

Sabrina Schmalz

Dr. Joachim Zimmermann

Im August 2003 hat die Bundesleitung die Projektgruppe „Solidarische Alterssicherung“ berufen zur Weiterentwicklung des Modells, und Begleitung der Initiativen zur Durchsetzung.

Mitglieder sind:

Rudi Großmann

Josef Kloppenborg

Lucia Schneiders-Adams

Sabrina Schmalz

Thema:

R E N T E

Mehr als jedes andere Instrument sozialer Sicherheit galt und gilt die gesetzliche Rentenversicherung als Maßstab und „Barometer“ für einen funktionsfähigen Sozialstaat, der diesen Namen verdient. Dies liegt zum einen sicherlich in der quantitativen Größenordnung. Das Volumen der materiellen Umverteilung zwischen Beitragszahlern und Leistungsempfängern ist größer als in jedem anderen bundesdeutschen Instrument sozialer Sicherheit. Darüber hinaus hat das System der gesetzlichen Rentenversicherung auch deshalb einen so hohen Stellenwert, weil es als Generationenvertrag zwischen der erwerbstätigen und nicht mehr erwerbstätigen Bevölkerung auf Langfristigkeit und damit Kontinuität und Verlässlichkeit angelegt ist. Veränderungen im System der gesetzlichen Rentenversicherung lösen daher viel eher „seismografische Erschütterungen“ aus als dies in anderen Teilbereichen bzw. bei anderen Instrumenten sozialer Sicherheit der Fall ist.

Generationenvertrag

Die rasanten und weiter fortschreitenden Umbrüche unserer Erwerbsarbeitsgesellschaft, die im wesentlichen die gesetzliche Rentenversicherung speist, hat die gesetzliche Rentenversicherung in dieser Zeit nicht zur Ruhe kommen lassen. Vielmehr haben in immer kürzeren Abständen neue Reformdebatten immer neue Gesetzesnovellierungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung hervorgebracht.

Dauerthema Rentenreform

Dies zeigt eine kleine Übersicht der Reformmaßnahmen in den 90er Jahren:

Anhebung und Flexibilisierung der Altersgrenzen mit Rentenabschlag bei vorzeitigem Rentenbeginn

1992, 1996, 1999

- Altersrente für langjährig Versicherte
- Altersrente für Schwerbehinderte
- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit
- Altersrente nach Altersteilzeit
- Altersrente für Frauen

Modifikation der Rentenanpassung (von Bruttolohn- auf Nettolohn)

1992

<p>Einschränkung von Anrechnung und Bewertung von beitragsfreien Zeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei beruflicher und schulischer Ausbildung - im Fremdrentenrecht - bei Arbeitslosigkeit 	<p>1992, 1996</p>
<p>Einschränkung bei Maßnahmen der beruflichen und medizinischen Rehabilitation</p>	<p>1996</p>
<p>Neuregelung des versicherten Personenkreises</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitnehmerähnliche Selbständige - Geringfügig Beschäftigte 	<p>1999</p>
<p>Senkung des allgemeinen Rentenniveaus durch Rentenanpassung nach Inflationsrate</p>	<p>2000</p>
<p>Einschränkungen bei den Erwerbsunfähigkeitsrenten, Wegfall der Berufsunfähigkeitsrente</p>	<p>2001</p>
<p>Riester-Reform:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Absenkung des Rentenniveaus zur Stabilisierung des Beitragssatzes, - Aufbau und staatliche Förderung einer kapitalgedeckten Altersvorsorge, - Reform der Hinterbliebenenversorgung und der Höherbewertung von Pflichtbeitragszeiten während der Kindererziehung, - Einführung einer bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter. 	<p>2001</p>
<p>Für immer mehr Bürger ist diese Diskussion aufgrund der komplexen Sachverhalte nicht mehr durchschaubar. Immer mehr Menschen, insbesondere junge Menschen, sind verunsichert. Das Vertrauen in das System der gesetzlichen Rentenversicherung schwindet, zugleich wächst in einer von Individualismus und Wettbewerb gekennzeichneten Gesellschaft die Neigung, sich aus der Solidarität zu verabschieden.</p>	<p><i>Komplexes System</i></p>
<p>Tatsächlich steht die Zukunft der gesetzlichen Rentenversicherung vor erheblichen Herausforderungen:</p>	<p><i>Herausforderungen:</i></p>

- Die anhaltende hohe Massenarbeitslosigkeit stellt für die Rentenversicherung auf der Einnahmeseite ein erhebliches Problem dar. Arbeitslosigkeit bewirkt Einbußen auf der Einnahmeseite der Rentenversicherung.
- Die demografische Entwicklung belastet heute und zukünftig verstärkt die Ausgabenseite.
Zu dieser demografischen Entwicklung gehört einerseits, dass die Lebenserwartung der Menschen steigt und damit der Bezugszeitraum von Altersruhegeld sich vergrößert.
Gleichzeitig wächst aufgrund des Altersaufbaus die Zahl der Rentempfänger deutlich.
Darüber hinaus ist in den letzten Jahren das durchschnittliche Rentenzugangsalter erheblich gesunken.
Damit gilt: Immer mehr Menschen beziehen für immer längere Zeiträume Renten.
- Durch die stagnierende Geburtenentwicklung und die damit verbundene niedrigere Zahl von potentiellen Beitragszahlern wird das Problem verschärft. Diese Entwicklung wird auch nicht durch bestehende oder zu erwartende Zuwanderung ausgeglichen.
- Das System der gesetzlichen Rentenversicherung ist auf der Einnahmeseite an den Faktor Erwerbsarbeit gekoppelt. Durch die rasanten Veränderungen der Erwerbsarbeitsgesellschaft haben jedoch neue Formen von Arbeit jenseits der Beitragspflicht (z. B. Scheinselbständigkeit) deutlich zugekommen. Dadurch werden die Einnahmen in der gesetzlichen Sozialversicherung respektive der gesetzlichen Rentenversicherung zusätzlich gemindert.
- Durch die Umbrüche der Erwerbsarbeitsgesellschaft kommt es zunehmend zu unterbrochenen Erwerbsbiografien bei Frauen und Männern. Waren diese Unterbrechungen in der Vergangenheit häufig frauenspezifisch als Resultat familienbezogener Unterbrechungszeiten, so sind sie inzwischen und zukünftig für Frauen und Männer gleichermaßen aufgrund der stärkeren Flexibilisierung am Arbeitsmarkt sowie der Notwendigkeit von berufsspezifischen Unterbrechungen deutlich höher zu erwarten. In der gesetzlichen Rentenversicherung ist soziale Sicherheit im Alter jedoch heute in ganz erheblichem Maße von einer lebenslangen, durchgängigen Erwerbsbiografie abhängig.

Massenarbeitslosigkeit

Demografische Entwicklung

Neue Strukturen

Die vorgenannten Befunde machen deutlich, dass es zu einer grundlegenden Reform der gesetzlichen Alterssicherung kommen muss. Die Reformen der 90er-Jahre und ebenso die aktuelle Rentendebatten berücksichtigen die vorgenannten Faktoren und Entwicklungen, wie z. B. die veränderte Einkommenserzielung, nur unzureichend und bieten daher keine tragfähige Zukunftspers-

Grundlegender Reformbedarf

spektive. Unter der Voraussetzung, dass das System der beitrags- und leistungsbezogenen Alterssicherung im wesentlichen aufrecht erhalten werden muss, bieten sich grundsätzlich Korrekturen an auf der Leistungsseite oder auf der Einnahmeseite. Selbstverständlich sind auch Korrekturen in beiden Bereichen möglich.

Die gesetzlichen Reformschritte der letzten Jahre setzen schwerpunktmäßig auf der Leistungsebene an.

Auf diese Weise soll der Beitragssatz langfristig stabilisiert werden und nicht über eine Obergrenze von 22 % steigen. Das wesentliche Ziel der Bundesregierung im Bereich der Reform der gesetzlichen Alterssicherung ist also eine Senkung und Stabilisierung der Rentenversicherungsbeiträge. Alle Reformmaßnahmen werden diesem primären Ziel zu- bzw. untergeordnet.

Bisherige Rezepte: Leistungskürzung

Dabei werden bisherige, zentrale Grundsätze der gesetzlichen Alterssicherung verletzt:

- Die paritätische Finanzierung wird aufgebrochen durch eine ersetzende, nicht ergänzende Privatvorsorge
- Das Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung wird so stark abgesenkt, dass das Prinzip der Lebensstandardsicherung gefährdet wird
- Die ersetzende Privatvorsorge deckt nur noch das Einkommensrisiko im Alter, andere zentrale Lebensrisiken wie z. B. Invalidität sind in der Privatvorsorge nicht abgedeckt.

Verletzung von Grundsätzen

Die tiefgreifenden Einschnitte in die konstitutiven Grundprinzipien der bisherigen gesetzlichen Alterssicherung gehen weit über das hinaus, was als Reform eines bestehenden Systems zu bezeichnen wäre:

- Das für die Rentenversicherung (wie die Sozialversicherung insgesamt) gültige Solidarprinzip wird eingeschränkt durch Verlagerung von bisher kollektiv abgedeckten Risiken in den Privatbereich.
- Der Einstieg in eine ersetzende Privatvorsorge ist der beginnende Ausstieg aus der paritätischen Finanzierung.
- Das verfassungsrechtlich verankerte Gebot sozialer Sicherheit wird durch Leistungskürzungen der gesetzlichen Rente gefährdet mit der Folge erneut drohender Altersarmut.

Das Modell der Solidarischen Alterssicherung

Folgende Grundzüge der bisherigen sozialen Sicherung sind auch weiterhin für die KAB konstitutiv.

Der Sozialstaat bleibt verpflichtet, jedem Menschen in Deutschland ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen.

Sozialstaatsgebot

Durch die Umbrüche der Erwerbsarbeitsgesellschaft ist für einen zunehmend wachsenden Teil der Gesellschaft die Teilhabe an kontinuierlicher Erwerbsarbeit und damit die Teilhabe an sozialer Sicherheit im Alter gefährdet. Erwerbsarbeit ist heute und wird zukünftig verstärkt nicht mehr einziger Anknüpfungspunkt für ausreichende soziale Sicherheit im Alter sein können.

Teilhabe sichern

Die Weiterentwicklung der gesetzlichen Alterssicherung muss die Vielfalt unterschiedlicher Formen von Arbeit und eine Durchlässigkeit und Kombination verschiedener Formen gesellschaftlich anerkannter Arbeit berücksichtigen.

Alterssicherung bei unterschiedlicher Arbeit

Der Erosion des Solidarprinzips durch neue Formen der Arbeit und den zunehmenden Möglichkeiten der Erzielung von Einkünften ohne Beitragspflicht muss bei der Weiterentwicklung der gesetzlichen Alterssicherung begegnet werden.

Solidarprinzip stärken

Die bisher ausschließlich an Erwerbsarbeit gekoppelte soziale Sicherung muss erweitert werden. Bezugspunkt muss grundsätzlich der Tatbestand der Einkommenserzielung sein. Nur so kann nach Auffassung der KAB der solidarische Grundgedanke in der gesetzlichen Alterssicherung erhalten bleiben.

Einnahmehasis verbreitern

Das solidarische, beitrags- und umlagefinanzierte System der gesetzlichen Rentenversicherung muss erhalten bleiben und weiterentwickelt werden. Wer von Eigenverantwortlichkeit spricht und damit Privatisierung der Altersvorsorge meint, nimmt in Kauf, dass gesellschaftliche Spaltungen verstärkt und die finanziell Schwächeren weitere Benachteiligungen erfahren.

Beitragsbezogen und umlagefinanziert

Die KAB ist überzeugt, mit ihren Positionen einen Beitrag für eine zukunftsfähige solidarische Rentenversicherung zu leisten.

Grundsatz des Modells ist daher: Gewährleistung sozialer Sicherheit im Alter als vorrangiges Ziel, Zu- und Unterordnung aller Maßnahmen unter dieses Ziel. Die Besonderheit des KAB-Modells besteht daher in folgenden Aspekten:

- Verbreiterung der Einnahmehasis durch Einbeziehung aller Einkünfte, nicht nur von Einkommen aus Erwerbsarbeit
- Herstellung eines Mindeststandards sozialer Sicherheit im Alter jenseits und unabhängig von eigenen Erwerbsbiografieverläufen
- Beibehaltung des Grundprinzips der gesetzlichen Alterssicherung als solidarische, beitrags-, leistungsbezogene und umlagefinanzierte Versicherung.
- Schaffung von Anreizen für eine verbesserte Ausgestaltung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge als Regelfall und Ergänzung der gesetzlichen Altersvorsorge.

Modell in drei Stufen

Von diesen Grundsätzen ausgehend stellt sich das Modell in drei Stufen dar:

1. Die ***Sockelrente*** als Pflichtversicherung für alle Einwohner/ Einwohnerinnen
2. Die ***Arbeitnehmerpflichtversicherung*** auf der Basis von Erwerbseinkommen
3. Die betriebliche ***und private Altersvorsorge***

Stufe 1: Sockelrente

Die Sockelrente ist eine „Volkversicherung“ für alle Einwohner/Einwohnerinnen. Sie zielt darauf ab, jenseits und unabhängig von Erwerbsarbeitszeiten eine Mindestsicherung im Alter zu gewährleisten.

Anspruchsberechtigt sind alle Personen nach Vollendung des 65. Lebensjahres.

Im Sinne einer Mindestsicherung orientiert sich die Höhe der Sockelrente am Existenzminimum nach heutigem Sozialhilferecht. Unter Einbeziehung der im Bundessozialhilfegesetz pauschalieren Kosten sind dies gegenwärtig ca. € 410 pro Monat. (Nicht berücksichtigt sind die zusätzlichen Wohnkosten, weil diese Kosten im Wohngeldgesetz berücksichtigt werden.)

Der Anspruchsaufbau errechnet sich zwischen dem 15. und 65. Lebensjahr. Mit jedem Jahr erwerben die Einwohner, die in der Bundesrepublik Deutschland einkommenssteuerpflichtig sind, einen Anspruch von 2 % dieser Sockelrente. Hierbei ist klarzustellen, dass es sich um die Einkommenssteuerpflicht handelt. Entscheidend für den Anspruch ist die Steuerpflicht, nicht tatsächlich zu zahlende Steuern.

Die Finanzierung erfolgt als Beitrag von allen steuerpflichtigen Einkünften (unter Freistellung des Existenzminimums) entsprechend § 2 Einkommen, Abs. 1 EStG.

Das Einkommensteuergesetz kennt folgende sieben Einkunftsarten:

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG wie z. B. wiederkehrende Bezüge, Spekulationsgewinne etc.

Der Beitrag beträgt ca. 5,5 Prozent der steuerpflichtigen Einkünfte bis zur Höhe der aktuellen Beitragsbemessungsgrenze.

Organisatorisch erfolgt eine Anbindung an die Stufe 2 der Arbeitnehmerpflichtversicherung, so dass auch die Sockelrente der Selbstverwaltung unterliegt.

Aus dem bisherigen Bundeszuschuss zur gesetzlichen Rentenversicherung werden 40 % der Stufe 1 zugeordnet. Die restlichen 60 Prozent werden der Stufe 2 zugeordnet.

Pflichtversicherung für alle Einwohner

Anspruchsberechtigung

Anspruchshöhe

Beiträge aus allen Einkünften

Beitragssatz

Selbstverwaltung

Bundeszuschuss

Stufe 2: Arbeitnehmerpflichtversicherung

Für die Arbeitnehmerpflichtversicherung werden die wesentlichen Prinzipien und Elemente der gesetzlichen Rentenversicherung beibehalten. Sie gilt deshalb für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Anspruchsberechtigt sind insofern alle Personen, die der Versicherungspflicht unterliegen und Beiträge bezahlt haben oder für die ersatzweise Beiträge gezahlt wurden.

Anspruchsberechtigung

Analog der bisherigen Rentenversicherung gilt grundsätzlich die Beitrags- und Leistungsbezogenheit der Rente. Entscheidend für die spätere Rentenhöhe sind damit weiterhin die Dauer und Höhe der gezahlten bzw. anrechenbaren Beiträge.

Anspruchsaufbau

Es werden auch weiterhin alle Beitragszeiten analog dem heutigen System der gesetzlichen Rentenversicherung beibehalten. Dazu zählen neben den Pflichtbeitragszeiten auch Erziehungs- und Pflegezeiten, Zeiten der Ausbildung sowie der Arbeitslosigkeit.

Auch das Risiko der Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit sowie die Regelung der Hinterbliebenenversorgung bleiben bis zum Renteneintrittsalter erhalten.

Erwerbsminderung, -unfähigkeit, Hinterbliebenenversorgung

Zusätzlich zum bisherigen System wird bei Ehepaaren ein generelles Ehegattensplitting eingeführt. Dabei werden die gemeinsam erworbenen Rentenansprüche halbiert und jedem Partner zugeordnet. Damit wird insbesondere ein wichtiger Beitrag zur besseren eigenständigen Alterssicherung von Ehefrauen geleistet.

Ehegattensplitting

Bezüglich der Anspruchshöhe müssen die Leistungen aus der ersten und zweiten Stufe zusammen betrachtet werden. Beide Stufen zusammen ergeben nach 35 Versicherungsjahren mit durchschnittlichem Verdienst mit 65 Jahren eine Rente von etwa € 920. Dies entspricht etwa der heutigen Durchschnittsrente.

Anspruchshöhe

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten wird von bisher drei Jahren auf sechs Jahre verlängert. Damit wird insbesondere der Beitrag der Eltern zur Sicherung des Generationenvertrages angemessener als bisher berücksichtigt.

Kindererziehungszeiten verbessert

Entgegen der bisherigen gesetzlichen Regelung sind die gezahlten Pflichtbeiträge grundsätzlich voll sonderabzugsfähig. Dies entspricht dem Leistungsfähigkeitsprinzip der Einkommensbesteuerung.

Sonderabzugsfähigkeit der Beiträge

Dementsprechend sind alle Alterseinkünfte oberhalb der steuerfreien Grenze des Existenzminimums steuerpflichtig. Mit dieser Regelung wird zum einen die Transparenz der Besteuerung von Alterseinkünften verbessert. Zugleich enthält dieser Ansatz eine soziale Komponente, weil Bezieher von vergleichsweise niedrigen Alterseinkünften sowohl in der Phase der Beitragszahlung als auch beim Bezug wenig bzw. keine Steuern zahlen.

Nachgelagerte Besteuerung

Die Finanzierung wird durch Beiträge vom Bruttolohn in Höhe von etwa 11,5 Prozent paritätisch von Arbeitgebern und Arbeitnehmern getragen. Die Beitragsbemessungsgrenze wird nach den heutigen Kriterien beibehalten.

*Paritätische Finanzierung
Beitragshöhe*

Aus dem bisherigen Bundeszuschuss zur gesetzlichen Rentenversicherung werden 60% der Stufe 2 zugeordnet.

Bundeszuschuss

Wie bisher unterliegt die zukünftige Arbeitnehmerpflichtversicherung organisatorisch der Selbstverwaltung.

Selbstverwaltung

Stufe 3: Betriebliche und private Altersvorsorge

Die betriebliche und private Altersvorsorge ergänzen die beiden vorhergehenden Stufen. Die Stufe 3 muss zum Regelfall der Altersvorsorge werden.

Ergänzend

Alle drei Stufen zusammen sichern zukünftig, dass bei veränderten Versicherungsverläufen eine Lebensstandardsicherung im Alter gewährleistet ist.

Lebensstandardsicherung

Durch die Neuordnung der Alterssicherung (Stufe 1 und 2) werden die Arbeitgeber um ca. 4 Prozentpunkte gegenüber dem derzeitigen Beitragsatz entlastet. Damit entsteht der finanzielle Spielraum für eine vorbereitete betriebliche Altersvorsorge, die sich in Form von Betriebsrenten oder durch tarifvertragliche oder gruppenversicherungsvertragliche Regelungen ausdrücken kann. Es ist jedoch sicher zu stellen, dass Ansprüche aus der betrieblichen Altersvorsorge beitragsbezogen und nicht betriebsbezogen sind, damit Arbeitnehmer bei Betriebswechsel nicht ihre erworbenen Ansprüche verlieren.

Betriebliche und tarifliche Altersvorsorge

Es müssen durch gesetzliche Regelungen verbesserte Anreize zum Auf- bzw. Ausbau der ergänzenden privaten Altersvorsorge geschaffen werden. Bestehende staatliche Begünstigungen müs-

Private Altersvorsorge

sen je nach Wahl und Art der Vorsorge weiterhin gewährt und ausgebaut werden. Dazu zählen insbesondere vermögenswirksame Leistungen, prämiengünstiges Sparen, Wohneigentumsförderung u.a.m. Beiträge der privaten Vorsorge müssen als Sonderausgaben steuerlich voll sonderabzugsfähig sein.

Alternativ müssen für untere bis mittlere Einkommen, die die steuerlichen Anreize nicht nutzen können, vergleichbare staatliche Prämien gezahlt werden.

Im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer sollen staatliche Zuschüsse auch mit Maßnahmen der betrieblichen Altersvorsorge kombiniert werden können.

Da die Leistungsfähigkeit von Eltern durch den für Kinder zu leistenden Aufwand nachhaltig eingeschränkt ist, müssen aus Steuermitteln direkte, kinderbezogene Zuschüsse für die private Altersvorsorge von Eltern gezahlt werden.

Kinderbezogene Prämie

Weitergehende Überlegungen für die politische Umsetzung des Modells „Solidarische Alterssicherung“

In der Entstehungsphase sind zahlreiche Institutionen und Fachleute in den Dialog um die Entwicklung des Modells einbezogen worden, hier insbesondere sachkundige Vertreter von Rentenversicherungsträgern und einschlägige Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft.

Zwischenergebnisse der Modellentwicklung wurden im Rahmen von Fachtagungen auch mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Verbände diskutiert, entsprechende Anregungen in die Weiterentwicklung des Modells eingearbeitet. Dieser Prozess der inner- und außerverbandlichen Beteiligung ist weitestgehend abgeschlossen. Für spezifische Einzelfragen erarbeitet die Fachkommission mit Sachverständigen aus den Bereichen Rentenversicherungsträger und Wissenschaft stetig Lösungsansätze. Hierzu zählen beispielsweise die Frage nach Übergangsregelungen vom alten zum neuen Recht.

Die KAB hat bereits in der Entstehungsphase des Modells Wert darauf gelegt, dass möglichst auch andere Verbände am Dialog und der Erstellung des Modells beteiligt werden, um auch aus deren spezifischer Sicht die relevanten Anliegen im Rahmen eines umfassenden Konzeptes einer solidarischen Alterssicherung integrieren zu können.

Hier sind in besonderer Weise zu nennen die Katholische Frau-

engemeinschaft Deutschlands (kfd) und der Familienbund der Katholiken Deutschlands (FDK), die dieses Modell in ihren Gremien auch beschlossen haben.

Für die Zielsetzung der politischen Umsetzung ist es von Bedeutung, darüber hinaus gehend ein breites Bündnis von Trägern dieses Modells herzustellen. Für die Verbände im kirchlichen Raum sind diese Vorstellungen zur solidarischen Alterssicherung zugleich die Umsetzung von Anliegen aus dem Wort der Kirchen „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“.

In der Proklamation der KAB „Menschen beteiligen – Gerechtigkeit schaffen“ zu ihrem 12. Bundesverbandstag heißt es einleitend:

„Gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Wandel verlangen eine politisch festgelegte und staatlich garantierte soziale Sicherung. Die sozialen Sicherungssysteme in der Bundesrepublik Deutschland haben sich in diesen Wandlungsprozessen bewährt. Mehr als fünfzig Jahre haben sie beigetragen zu wirtschaftlichem Erfolg, sozialer Sicherheit, sozialem Ausgleich, zu sozialem Frieden und zu politischer Stabilität. Handlungsleitend war und ist die Herstellung sozialer Gerechtigkeit. Ziele sozialer Gerechtigkeit sind

- soziale Absicherung für alle Mitglieder der Gesellschaft: Das soziale Netz muss alle tragen!
- sozialer Ausgleich in der Gesellschaft: Reformpolitik darf nicht polarisieren, Reiche reicher und Arme ärmer machen!
- soziale Teilhabe und Teilnahme aller: Es darf nicht die da drinnen und die da draußen geben!

Soziale Gerechtigkeit verlangt eine wirkliche Reformpolitik auch für die sozialen Sicherungssysteme.“